

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peenetal/Loitz

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011 S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.09.2020 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Peenetal/Loitz erlassen:

Artikel 1

Der § 10 (4) – „Öffentliche Bekanntmachung“ erhält folgende Fassung:

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Görmin:	neben dem Bürgerhaus, Max-Köster-Straße 26
Sassen-Trantow:	
OT Trantow:	Schaukasten zwischen 24 WE und 14 WE
OT Sassen:	Loitzer Straße 8
Loitz, OT Düvier	Düvier 26a, Feuerwehrgerätehaus
Amtsverwaltung:	Loitz, Lange Str. 83

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Loitz, den 10.12.2020


Thomas Redwanz
Amtsvorsteher



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 02.10.2020.

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben vom: 11.11.2020

Eingegangen beim Amt Peenetal/Loitz am: 16.11.2020

Bekannt gemacht auf der Homepage www.loitz.de am: 10.12.2020.

Hinweis:

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Peenetal/Loitz, Der Amtsvorsteher, Lange Straße 83, 17121 Loitz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Loitz, den 10.12.2020

Th. Redwanz
Thomas Redwanz
Amtsvorsteher

